

Anlage

zur Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Vereinbarung von Gemeinden des politischen Bezirks Ried über die Bildung eines Gemeindeverbands zur Sicherung und Weiterentwicklung der regionalen Wirtschaftsstruktur („Gemeindeverband Interkommunale Betriebsansiedlung Bezirk Ried im Innkreis“) genehmigt wird

Satzungen des Verbands „Interkommunale Betriebsansiedlung Bezirk Ried im Innkreis“ Standortpflege und Betriebsansiedlung durch die Interkommunale Betriebsansiedlung leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherung des Arbeits- und Lebensraumes

Satzungen des Verbands
„Interkommunale Betriebsansiedlung
Bezirk Ried im Innkreis“

Standortpflege und Betriebsansiedlung durch die Interkommunale Betriebsansiedlung leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherung des Arbeits- und Lebensraumes

P R Ä A M B E L

Aufbauend auf den positiven Ergebnissen und Erfahrungen von bisherigen Verbänden soll eine gemeinsame interkommunale Betriebsansiedlung auf der Ebene des Bezirkes Ried im Innkreis gefördert und gestärkt werden. Betriebsansiedlungsgebiete von regionaler, darüber hinaus aber auch von landesweiter Bedeutung im Sinne der Wirtschaftsparkoffensive sollen gesichert und entwickelt werden.

Die wichtigsten Ziele der interkommunalen Betriebsansiedlung im Bezirk Ried im Innkreis sind die positive Entwicklung der regionalen Wirtschaft und Wertschöpfung sowie die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Region. Der gemeinsamen und abgestimmten Sicherung, Entwicklung und Vermarktung von regional, national und international bedeutsamen Betriebsflächen kommt besonderes Augenmerk zu.

Durch qualitativ hochstehende Standortangebote, gemeinsames Marketing, nachhaltige und enge Zusammenarbeit soll die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der gesamten Region und damit auch ihrer Einzelteile gesteigert werden. Das soll insbesondere durch den Abschluss einer Vereinbarung mit anderen INKOBA-Verbänden im Innviertel über die Einrichtung und Abwicklung einer Kooperationsgemeinschaft „**Wirtschaftspark Innviertel**“ zur abgestimmten, ressourcenschonenden Entwicklung von betrieblichen Standorten und deren gemeinsame Vermarktung/Verwertung gewährleistet werden. **Die Vorteile für die Mitgliedsgemeinden der Kooperation „Interkommunale Betriebsansiedlung Bezirk Ried im Innkreis“ sind:**

- Wachstumschancen durch erhöhte Wirtschaftskraft in der Region
- direkte und indirekte Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze
- Vermeidung der Abwanderung
- erleichterte Finanzierung von Maßnahmen durch gemeinsame Kostentragung
- Verfügbarkeit von hochwertig erschlossenen Standorten und/oder Objekten mit guten Umfeldbedingungen
- Vermeidung von Nutzungskonflikten
- Relativierung der Standortkonkurrenz
- Professionelles Standortmarketing

Die Umsetzung des Projektes **„Interkommunale Betriebsansiedlung Bezirk Ried im Innkreis“**, kurz **„INKOBA Bezirk Ried i.I.“** genannt, und die beabsichtigte, enge Kooperation mit den INKOBA-Verbänden der Bezirke Braunau und Schärding im Zuge der Kooperationsgemeinschaft **„Wirtschaftspark Innviertel“** werden die Stärken der Einzelgemeinden bündeln, um gemeinsam Chancen im regionalen und internationalen Standortwettbewerb zu nutzen. Als mögliche Betriebsansiedlungsgebiete des Verbands sind in diesem Sinn grundsätzlich alle bisherigen un bebauten und alle neu in den Flächenwidmungsplan oder Örtlichen Entwicklungskonzepten der Mitgliedsgemeinden als gemischte Baugebiete, eingeschränkte gemischte Baugebiete, Betriebsbaugebiete und Industriegebiete ausgewiesene Flächen – ab einem bestimmten Größenausmaß verpflichtend – der **„INKOBA Bezirk Ried i.I.“** anzubieten. Im Sinne des in der Satzung vorgesehenen Standortbonus gelten jene Mitgliedsgemeinden, die entsprechende Flächen eingebracht haben, als Standortgemeinden. Die Gemeinden des politischen Bezirkes Ried im Innkreis ...

Andrichsfurt, Antiesenhofen, Aurolzmünster, Eberschwang, Eitzing, Geiersberg, Geinberg, Hohenzell, Kirchdorf am Inn, Kirchheim im Innkreis, Lambrechten, Lohnsburg am Kobernauserwald, Mehrnbach, Mettmach, Mörschwang, Mühlheim am Inn, Neuhofen im Innkreis, Obernberg am Inn, Ort im Innkreis, Pattigham, Peterskirchen, Pramet, Ried im Innkreis, St. Georgen bei Obernberg, St. Marienkirchen am Hausruck, St. Martin im Innkreis, Schildorn, Senftenbach, Taiskirchen im Innkreis, Utzenaich, Waldzell, Weilbach, Wippenham, im Folgenden "Mitgliedsgemeinden" genannt, bilden zum Zweck der Errichtung und des Betriebes von Betriebsansiedlungsgebieten einen Gemeindeverband im Sinne des Oö. Gemeindeverbändegesetzes, der im folgenden „Verband“ genannt wird. Deshalb gilt das Oö. Gemeindeverbändegesetz über die Satzungen hinaus in vollem Umfang. Der Verband wird durch freie Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde und auf Grundlage des Oö. Gemeindeverbändegesetzes bzw. der Oö. Gemeindeordnung 1990 in der jeweils gültigen Fassung gebildet. Die Besetzung der Verbandsversammlung erfolgt durch Entsendung der Gemeinderäte und grundsätzlich nach dem D'Hondtschen Prinzip. Die Mitgliedsgemeinden sprechen sich aber dafür aus, dass Mehrheitsfraktionen auf das ihnen allenfalls zustehende zweite oder dritte Mandat zugunsten von Minderheitsfraktionen verzichten sollten. Auch soll bei der Wahl des Vorstandsvorstands hinsichtlich der Parteizugehörigkeit der Vorstandsmitglieder auf eine möglichst breit gefächerte Zusammensetzung geachtet werden.

I.) Allgemeines

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsstelle

(1) Der Verband trägt den Namen „Interkommunale Betriebsansiedlung Bezirk Ried im Innkreis“.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Ried im Innkreis und die Geschäftsstelle im Technologiezentrum Ried, 4910 Ried im Innkreis, Molkereistraße 4.

§ 2

Gebiete

- (1) Die Betriebsansiedlungsgebiete des Verbands werden - wie folgt - definiert:
- a) Alle Flächen der Widmungskategorien I, B, MB, M und G ab einer Größe von 2 ha, die
 - in den Flächenwidmungsplänen bzw. in den Örtlichen Entwicklungskonzepten (ÖEK) ausgewiesen und noch nicht bebaut sind, sowie
 - Gebiete, die neu gewidmet bzw. neu in die ÖEK's aufgenommen werden sollen, sind von den Mitgliedsgemeinden des Verbands dem Verband für eine interkommunale Entwicklung verpflichtend anzubieten, ausgenommen jene unbebauten Flächen, die vor dem 1. Jänner 2014 von einer bereits bestehenden INKOBA bereits entwickelt und vermarktet wurden. Abgesehen davon sind solche Flächen dem Verband über dessen begründete Aufforderung anzubieten, die im direkten räumlichen Zusammenhang mit Verbandsflächen stehen und/oder zu deren Erschließung unbedingt erforderlich sind.
 - b) Weitere noch nicht bebaute Flächen in den Mitgliedsgemeinden der unter § 2 Abs. 1 lit. a angeführten Flächen bis zu einer Größe von 2 ha können dem Verband als interkommunales Betriebsbaugelände angeboten werden. Eine Aufnahme als interkommunales Betriebsbaugelände kann erfolgen, wenn dies die Entwicklungen als zweckmäßig erscheinen lassen.
 - c) Ausgenommen davon sind Flächen, auf denen eine Betriebserweiterung auf einem im räumlichen Naheverhältnis zum bereits bestehenden Standort eines Unternehmens gelegenen Areal erfolgt, unabhängig davon, ob es sich um bereits gewidmete oder neu zu widmende Flächen handelt, und in wessen Eigentum die Flächen vor der Betriebserweiterung gestanden haben.
 - d) Die jeweilige Mitgliedsgemeinde hat den Verband über die Aufnahme der genannten Flächentypen in das ÖEK oder einer geplanten Umwidmung dieser Flächen auf jeden Fall zu informieren.
 - e) Für die An- oder Einbindung bestehender INKOBAs zum Zwecke der Entwicklung, Vermarktung, Verwertung und/oder Bewirtschaftung von in deren Verbandsgebieten befindlichen betrieblichen Flächen sind auf Grundlage dieser Statuten bilaterale individuelle Regelungen zu vereinbaren.

(2) Für zukünftig einzubringende Betriebsansiedlungsgebiete des Verbands gemäß § 2 Abs. 1 sind vom Verband auf jeden Fall Wirtschaftlichkeitsrechnungen für dieses Gesamtprojekt, zumindest aber wirtschaftliche Kalkulationen zu erstellen. Diese dienen dem Verband als Entscheidungsgrundlage für die Aufnahme der einzelnen Gewerbegebietsflächen.

§ 3

Mitglieder und Anteilsverhältnisse als Maßstab für die Aufteilung des Aufwands und der Einnahmen

(1) Mitglieder des Verbands sind die Gemeinden Andrichsfurt, Antiesenhofen, Aurolzmünster, Eberschwang, Eitzing, Geiersberg, Geinberg, Hohenzell, Kirchdorf am Inn, Kirchheim im Innkreis, Lambrechten, Lohnsburg am Kobernaußerwald, Mehrnbach, Mettmach, Mörschwang, Mühlheim am Inn, Neuhofen im Innkreis, Obernberg am Inn, Ort im Innkreis, Pattigham, Peterskirchen, Pramet, Ried im Innkreis, St. Georgen bei Obernberg, St. Marienkirchen am Hausruck, St. Martin im Innkreis, Schildorn, Senftenbach, Taiskirchen im Innkreis, Utzenaich, Waldzell, Weilbach, Wippenham.

(2) Die für die Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Aufwendungen werden nach der Bevölkerungszahl gemäß der von der Bundesanstalt Statistik Österreich kundgemachten Statistik des Bevölkerungsstandes zum Stichtag 31. Oktober des der Aufteilung zweit vorangegangenen Kalenderjahres aufgeteilt. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der die Satzung genehmigenden Verordnung gilt die Einwohnerzahl der Registerzählung zum 31.10.2014.

Gemeinde/Stadt	Einwohner lt. Registerzählung zum 31.10.2014	Anteile in %
Andrichsfurt	744	1,36%
Antiesenhofen	1.071	1,95%
Aurolzmünster	2.872	5,24%
Eberschwang	3.348	6,10%
Eitzing	749	1,37%
Geiersberg	526	0,96%
Geinberg	1.408	2,57%
Hohenzell	2.106	3,84%
Kirchdorf am Inn	612	1,12%
Kirchheim im Innkreis	722	1,32%
Lambrechten	1.277	2,33%
Lohnsburg am Kobernaußerwald	2.198	4,01%
Mehrnbach	2.296	4,19%
Mettmach	2.378	4,34%
Mörschwang	324	0,59%
Mühlheim am Inn	662	1,21%
Neuhofen im Innkreis	2.309	4,21%
Obernberg am Inn	1.519	2,77%
Ort im Innkreis	1.230	2,24%
Pattigham	871	1,59%
Peterskirchen	653	1,19%
Pramet	995	1,81%
Ried im Innkreis	11.408	20,80%
St. Georgen bei Obernberg am Inn	554	1,01%

St. Marienkirchen am Hausruck	838	1,53%
St. Martin im Innkreis	1.903	3,47%
Schildorn	1.172	2,14%
Senftenbach	759	1,38%
Taiskirchen im Innkreis	2.416	4,40%
Utzenaich	1.546	2,82%
Waldzell	2.215	4,04%
Weilbach	618	1,13%
Wippenham	554	1,01%
Gesamt	54.853	100,00%

(3) Trägt der Verband die Kosten für die Er- und Aufschließung von Verbandsflächen (siehe § 5), so werden die sich aus der Erfüllung des Verbandszweckes ergebenden Gesamteinnahmen im Sinne des § 16 ab dem 01.01.2015 für Betriebsneuanstellungen in Betriebsbaugebieten des Verbands im Sinne des § 2 nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:

- a) Bonus für die jeweilige Standortgemeinde 25% Erstreckt sich ein Betriebsansiedelungsgebiet über das Gebiet mehrerer Gemeinden, wird der 25%-ige Bonus entsprechend den Flächenanteilen der Gemeinden an dem Betriebsansiedelungsgebiet auf die betreffenden Gemeinden aufgeteilt.
- b) 75% der Gesamteinnahmen werden nach dem Aufteilungsschlüssel laut § 3 Abs. 2 aufgeteilt, wobei die Standortgemeinde(n) über den Standortbonus hinaus keine weitere Zuteilung erhält (erhalten).

(4) Trägt – aus welchen Gründen immer - die Standortgemeinde die Kosten für die Er- und Aufschließung von Verbandsflächen, oder hat sie solche bereits in der Vergangenheit getragen, so refundiert der Verband der Gemeinde im Falle einer tatsächlichen Ansiedlung auf dieser Fläche aliquot die der Gemeinde netto (nach Abzug der Aufschließungsentgelte – siehe § 5 Abs. 3) und nachweislich verbliebenen Kosten. Als fiktive Amortisationszeit ist ein Zeitraum von 20 Jahren zu kalkulieren. Die dafür nötige Vereinbarung mit der Standortgemeinde beschließt der Verbandsvorstand.

(5) Trägt die Standortgemeinde/Tragen die Standortgemeinden sämtliche Kosten für die Er- und Aufschließung von Verbandsflächen, oder hat/haben sie solche bereits in der Vergangenheit getragen, und verzichtet/verzichten sie auf jegliche Refundierung ihrer Aufwendungen durch den Verband, sodass dem Verband aus diesem Titel keinerlei Kosten erwachsen, wird zwischen der Standortgemeinde/den Standortgemeinden und dem Verband bilateral ein Aufteilungsmodus für die Gesamteinnahmen vereinbart, je nachdem, in welcher Intensität der Verband in die Entwicklung und/oder Vermarktung solcher Flächen einbezogen wird. Dem Verband aus solchen Vereinbarungen erwachsende Einnahmen werden nach dem Aufteilungsschlüssel laut § 3 Abs. 2 aufgeteilt. Die Standortgemeinde(n) erhält (erhalten) über den ihr (ihnen) verbleibenden Anteil hinaus keine weitere Zuteilung.

II.) Aufgaben des Verbands

§ 4

Verbandszweck

Der Zweck des Verbands ist die Sicherung der regionalen Wirtschaftsstruktur, wobei hiezu durch eine enge Kooperation und intensive Abstimmung mit anderen, gleichgelagerten Institutionen/Gemeindeverbänden im Innviertel auf dessen gesamtes Standortangebot Bedacht zu nehmen ist. Dieser Zweck wird durch folgende Aufgaben gewährleistet:

- Sicherung der Flächenverfügbarkeit und Planung der Betriebsansiedlungsgebiete
- Planung und Durchführung der Aufschließungen
- Teilung von Kosten und Erträgen
- Gestaltung von Marketingmaßnahmen
- Entscheidung über die jeweilige Ansiedlung eines Unternehmens
- Abstimmung der Wirtschaftsförderung für die Betriebe in den aufgenommenen Betriebsansiedlungsgebieten

§ 5

Erschließung von Betriebsansiedlungsgebieten

(1) Um die finanzielle Belastung der Verbandsgemeinden in Grenzen zu halten, erfolgt die Erschließung der einzelnen Betriebsansiedlungsgebiete durch den Verband abschnittsweise und entsprechend dem zu erwartenden Bedarf, der tunlichst mit anderen gleichgelagerten Institutionen/Gemeindeverbänden im Innviertel abzustimmen ist.

(2) Dem Verband obliegt nach Abstimmung mit der Standortgemeinde die Erschließung der Betriebsansiedlungsgebiete in folgender Weise: Der Verband leistet insbesondere die innere und äußere Verkehrserschließung, die Wasserver- und die Abwasserentsorgung sowie die Anbindung an Energieträger bzw. sonstige Infrastruktureinrichtungen (z.B. Strom, Gas, Fernwärme, IT, etc.).

(3) Der Standortgemeinde obliegt die Einhebung der jeweiligen Anliegerleistungen. Dabei hat sie eine allfällige von ihr abgeschlossene Infrastrukturkosten-Vereinbarung gemäß § 16 Abs. 1 Oö. ROG 1994, in der die Einnahmen aus den jeweiligen Beiträgen entsprechend aufgliedert bzw. aufteilbar sein müssen¹, zu berücksichtigen.

(4) Die Leistung sonstiger Infrastrukturkosten, die nicht von Abs. 3 erfasst sind, bleibt einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Verband und den Betrieben am Gewerbegebiet vorbehalten.

(5) Liegen einzelne Maßnahmen zur infrastrukturellen Anbindung des Betriebsansiedlungsgebietes nicht im ausschließlichen Interesse des Verbands, sondern haben diese Infrastruktur-Maßnahmen auch Auswirkungen auf andere Gebiete der Standortgemeinde oder anderer Gemeinden, so kann der Verband festlegen, auf welche

¹ Dafür kann insbesondere Anlage 5 der zwischen dem Oberösterreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund akkordierten Mustervereinbarung (Infrastrukturkostenvereinbarung) herangezogen werden (Stand: 24.7.2012).

infrastrukturelle Maßnahmen dies zutrifft sowie jenen Anteil an den entstehenden Kosten der einzelnen Maßnahmen bestimmen, den die Standortgemeinde oder die anderen Gemeinden im konkreten Fall übernehmen müssen.

III.) Verfassung und Verwaltung

§ 6

Organe des Verbands

Organe des Verbands sind:

- a) Verbandsversammlung
- b) Vorstand
- c) Obmann/Obfrau
- d) Prüfungsausschuss

§ 7

Verbandsversammlung

(1) In der Verbandsversammlung haben alle Verbandsmitglieder Sitz und Stimme.

(2) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Obmann/der Obfrau und den Vertreter/innen der verbandsangehörigen Gemeinden. Die Zahl der Gemeindevertreter/innen ist nach der Bevölkerungszahl gemäß der von der Bundesanstalt Statistik Österreich kundgemachten Statistik des Bevölkerungsstandes zum Stichtag 31. Oktober des der Vertretungsermittlung zweit vorangegangenen Kalenderjahres festzulegen. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der die Satzung genehmigenden Verordnung gilt die Einwohnerzahl der Registerzählung zum 31.10.2012.

Gemeinden bis zu 1.500 Einwohner: 1 Vertreter

Gemeinden bis zu 4.000 Einwohner: 2 Vertreter

Gemeinden über 4.000 Einwohner: 3 Vertreter

(3) Die Vertreter/innen der Gemeinden sind vom Gemeinderat aus seiner Mitte nach dem Verhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zu wählen. Wenn mehr als ein Vertreter zu entsenden ist, steht gemäß § 7 Abs. 1 Oö. Gemeindeverbändegesetz iVm § 33 Abs. 2 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 der zweitstärksten Fraktion im Gemeinderat jedenfalls einen Vertreter zu. Für jede/n Gemeindevertreter/in ist für den Fall seiner/ihrer Verhinderung in gleicher Weise ein/e Stellvertreter/in zu wählen. Die Mitglieder müssen Gemeinderatsmitglieder, die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter können auch Ersatzmitglieder des Gemeinderats sein. Die Verbandsversammlung muss so zusammengesetzt sein, dass jeder Partei, die sowohl im Landtag als auch im Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde vertreten ist, mindestens eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter zuzurechnen ist. Ist diese Zusammensetzung nicht gegeben, hat die verbandsangehörige Gemeinde, in der die zunächst in der Verbandsversammlung nicht entsprechend vertretene Partei über wenigstens ein Mandat im Gemeinderat verfügt, innerhalb von sechs Wochen eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme nachträglich in die Verbandsversammlung zu wählen. Im Übrigen gilt § 7 Oö. Gemeindeverbändegesetz.

(4) Die Funktionsdauer eines Vertreters/einer Vertreterin der Gemeinde (seines/seiner Stellvertreter/in) endet

- a) mit der Wahl eines/r anderen Vertreters/in (Stellvertreters/in) durch den Gemeinderat der entsendenden Gemeinde (Nachwahl);
- b) mit dem Enden des Mandates als Mitglied des Gemeinderates.

Eine nach Abs. 2 erforderliche Neuwahl hat innerhalb von sechs Wochen zu erfolgen.

(5) Die Verbandsversammlung ist durch den Obmann/die Obfrau mindestens einmal jährlich zur Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag, den Nachtragsvoranschlag und den Jahresrechnungsabschluss nachweislich einzuberufen. Wenn es mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Aufsichtsbehörde verlangt, hat der Obmann/die Obfrau die Verbandsversammlung innerhalb von zwei Wochen so einzuberufen, dass sie innerhalb von zwei weiteren Wochen zusammentreten kann. Überdies ist die Verbandsversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Verbandsmitglieder oder ein Drittel der Vorstandsmitglieder es verlangen.

(6) Zur Vorbereitung von Beschlüssen können von der Verbandsversammlung Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden.

(7) Beschlüsse über die Änderungen der Satzung und Änderungen des Maßstabes für die Aufteilung der Aufwendungen und Einnahmen bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte aller Mitgliedsgemeinden.

(8) Im Übrigen gelten für die Ausübung des Stimmrechts die entsprechenden Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990.

(9) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Obmann/der Obfrau und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und der wesentliche Beratungsverlauf aufzunehmen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung nachweislich zuzustellen. Die Mitglieder können bis zur nächsten Sitzung Einwendungen erheben, worüber die Verbandsversammlung Beschluss zu fassen hat.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbands fest, entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.

(2) Der Verbandsversammlung sind vorbehalten:

- a) Die Wahl und die Abberufung des Obmanns/der Obfrau, der/des Stellvertreter/s und der übrigen Mitglieder des Vorstandes,
- b) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands und über die Aufnahme neuer Mitglieder,
- c) die Änderung der Satzung, die Erlassung von Verordnungen und Geschäftsordnungen für die Organe, die Ausübung der in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse,

- d) die Beschlussfassung über Anträge der verbandsangehörigen Gemeinden betreffend eine Änderung der Vereinbarung, insbesondere betreffend den Beitritt einer Gemeinde sowie die Auflösung des Verbands,
- e) die Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan,
- f) der Abschluss einer Vereinbarung von auf diesen Statuten beruhenden bilateralen Regelungen für die An- oder Einbindung bestehender INKOBAs zum Zwecke der Entwicklung, Vermarktung, Verwertung und/oder Bewirtschaftung von in deren Verbandsgebieten befindlichen betrieblichen Flächen,
- g) der Abschluss einer Vereinbarung mit anderen INKOBAs-Verbänden, insbesondere solchen im Innviertel, über die Einrichtung von Kooperationsgemeinschaften zur abgestimmten, ressourcenschonenden Entwicklung von betrieblichen Standorten und deren gemeinsame Vermarktung/Verwertung, etwa im Rahmen der Dachmarke „Wirtschaftspark Innviertel“,
- h) die Beschlussfassung über bilaterale Vereinbarungen von Regelungen gem. § 3 Abs. 5 zwischen dem Verband und einer oder mehreren Standortgemeinden,
- i) die Festsetzung von Beiträgen und Entgelten für die Benützung von Einrichtungen und Anlagen des Verbands,
- j) die Beschlussfassung über den Kostenersatz oder die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Kostenanteile (Vorauszahlungen) und Einnahmenanteile,
- k) die Bestellung von Ausschüssen,
- l) die Erlassung von Richtlinien für die
 - Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten,
 - Aufnahme von Betriebsansiedelungsgebieten,
 - Ansiedelung von Betrieben,
 - Festlegung des Erschließungsentgeltes im Sinne des § 5 Abs. 4,
- m) die Beschlussfassung über Bauvorhaben, Bauentwürfe, Vergabe von Bauaufträgen, deren Auftragssumme den Betrag von € 100.000 übersteigt,
- n) der Ankauf und Verkauf von Grundstücken,
- o) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, Krediten und über Leasingfinanzierungen.

§ 9

Aufgaben, Wirkungsbereich und Organisation des Verbandsvorstands

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Obmann/der Obfrau, dem/der StellvertreterIn und sieben weiteren Vorstandsmitgliedern, die von der Verbandsversammlung gewählt werden. Gleichzeitig ist von jedem Vorstandsmitglied ein/e Stellvertreter/in für den Fall der Verhinderung bei Sitzungen namhaft zu machen.

(2) Der Vorstandsvorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich, oder wenn dies von einem Vorstandsmitglied verlangt wird, vom Obmann/der Obfrau einzuberufen.

(3) Der Vorstandsvorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.

(4) Der Vorstand beschließt mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit.

(5) Der Obmann/die Obfrau stimmt mit.

(6) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Obmann/der Obfrau und dem/der Schriftführer/in zu zeichnen ist.

(7) Der Vorstand wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer der Funktionsperiode der Gemeinderäte in Oberösterreich gewählt. Endet die Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitglieds als Vertreter/in der ihn/sie entsendenden Gebietskörperschaft, oder legt ein Vorstandsmitglied seine/ihre Funktion zurück, ist eine Nachwahl für die restliche Funktionsdauer des Vorstands vorzunehmen.

(8) In den Wirkungsbereich des Vorstandsvorstands fallen

a) alle nicht ausdrücklich anderen Verbandsorganen vorbehaltenen Angelegenheiten, b) insbesondere obliegt dem Vorstand:

1. die Beschlussfassung über Bauvorhaben, Bauentwürfe, Vergabe von Bauaufträgen bis zu maximal € 100.000,

2. die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzungen und der von der Verbandsversammlung beschlossenen Richtlinien; es erfolgt die Vorberatung der in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallenden Angelegenheiten,

3. die Konzeption bilateraler Regelungen gem. § 3 Abs. 5 zwischen dem Verband und einer oder mehreren Standortgemeinden,

4. die Konzeption von auf diesen Statuten beruhenden bilateralen Regelungen für die An- oder Einbindung bestehender INKOBAs zum Zwecke der Entwicklung, Vermarktung, Verwertung, Bewirtschaftung von in deren Verbandsgebieten befindlichen betrieblichen Flächen,

5. die Vorbereitungen zum Abschluss einer von der Verbandsversammlung zu genehmigenden Vereinbarung mit anderen INKOBAs-Verbänden, insbesondere solchen im Innviertel, über die Einrichtung von Kooperationsgemeinschaften zur abgestimmten, ressourcenschonenden Entwicklung von betrieblichen Standorten und deren gemeinsame Vermarktung/Verwertung, etwa im Rahmen einer Dachmarke „Wirtschaftspark Innviertel“, und deren laufende Administration,

6. die Verfassung des Jahresvoranschlags und Jahresrechnungsabschlusses,

7. die Beschlussfassung in allen das Personal des Verbandes betreffenden Angelegenheiten,

8. die Beschlussfassung über die Aufnahme eines Betriebsbaugebietes als interkommunales Betriebsansiedelungsgebiet gem. den Vorgaben laut § 2 Abs. 2 und

die Entscheidung über die Ansiedlung von Betrieben entsprechend den Richtlinien der Verbandsversammlung.

§ 10

Aufgaben des Obmanns/der Obfrau

Dem Obmann/der Obfrau obliegen:

- a) Die Vertretung des Verbands nach außen.
- b) Die Besorgung der behördlichen Aufgaben des Gemeindeverbands.
- c) Die Einberufung und Leitung der Verbandsversammlung und des Vorstandssitzung.
- d) Die Zeichnung für den Verband; Urkunden über Rechtsgeschäfte des Verbands sind, soweit es nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, vom Obmann/der Obfrau und von einem weiteren Mitglied des Vorstandsvorstands unterfertigt.
- e) Die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandsvorstands.
- f) Bei vorübergehender Verhinderung des Obmanns/der Obfrau, bei dauernder bis zur Wahl des neuen Obmanns/der Obfrau, obliegen die Aufgaben dem/der Stellvertreter/in.
- g) Dem Obmann/der Obfrau obliegt die laufende Geschäfts- und Betriebsführung. Hierzu zählen auch alle erforderlichen Anschaffungen und Tätigkeiten von Ausgaben im Rahmen des Jahresvoranschlags, sofern sie im Einzelfall den Betrag von 1 % der ordentlichen Einnahmen des Jahresvoranschlags nicht überschreiten und höchstens aber € 7.000,- betragen.

§ 11

Der Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Verbandsversammlung hat die Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses festzusetzen und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) aus ihrer Mitte zu wählen. Jeder wahlwerbenden Partei, die in der Verbandsversammlung vertreten ist, steht das Recht zu, mindestens durch ein Mitglied im Prüfungsausschuss vertreten zu sein. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses dürfen dem Vorstandsvorstand nicht angehören. Für die Zusammensetzung ist § 91a Oö. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß anzuwenden. Die nachträglich entsendeten Vertreterinnen und Vertreter können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. Im Übrigen gilt § 7 Abs. 7 iVm Abs. 2 Oö. Gemeindeverbände-gesetz.

(2) Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe, festzustellen, ob die Gebarung des Verbands sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig sowie in Übereinstimmung mit dem Voranschlag geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und ob richtig verrechnet wird. Der Prüfungsausschuss hat sich auch von der Richtigkeit der Kassenführung und der Führung der Vermögens- und Schuldenrechnung sowie des

Verzeichnisses des Eigentums zu überzeugen. Diese Gebarungsprüfung ist nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahres, und zwar wenigstens halbjährlich, vorzunehmen. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Prüfungsausschuss der Verbandsversammlung nach Anhörung des Obmanns jeweils einen schriftlichen, mit den entsprechenden Anträgen versehenen Bericht zu erstatten. Vor der Vorlage des Berichtes ist dem Obmann des Verbands Gelegenheit zu einer schriftlichen Äußerung, die gegebenenfalls dem Bericht anzuschließen ist, zu geben.

§ 12

Entscheidung in Streitfällen

Auf Antrag des Verbands oder einer verbandsangehörigen Gemeinde entscheidet die Oö. Landesregierung über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis, ausgenommen Streitigkeiten hinsichtlich einer Vereinbarung über die Aufteilung der Kommunalsteuer nach § 16 Abs.1 der Satzung, weil dafür nach finanzrechtlichen Bestimmungen die ordentlichen Gerichte berufen sind.

§ 13

Bedienstete des Verbands

Der Verband kann – unter besonderer Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit - die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen, oder sich einer gemeinschaftlich organisierten externen Geschäftsführung bedienen.

IV.) Finanzen und Wirtschaftsförderung

§ 14

Geschäftsgebarung, Jahresvoranschlag, Jahresrechnungsabschluss und Rechnungsprüfung

Für die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung des Verbands gilt § 20 des Oö. Gemeindeverbändegesetzes sinngemäß.

§ 15

Finanzbedarf

Der Finanzbedarf des Verbands wird durch Erträge aus dem Vermögen, durch öffentliche Zuschüsse von Bund, der Europäischen Union sowie durch das Land Oberösterreich oder sonstige Zuschüsse Dritter, durch Kostenersätze der Verbandsmitglieder und durch Aufnahme von Krediten und Darlehen getilgt.

§ 16

Vereinbarung über Aufteilung und Abführung von Erträgen

(1) Die Einnahmen aus der Kommunalsteuer werden nach dem Aufteilungsschlüssel gemäß § 3 aufgeteilt. Dies stellt für die Mitgliedsgemeinden eine Vereinbarung gemäß § 17 Finanzausgleichsgesetz 2008 über die anteilige Aufteilung der Kommunalsteuereinnahmen dar.

(2) Die Erträge sind primär zur Refinanzierung von Aufwendungen des Verbands heranzuziehen, sofern nicht die Verbandsversammlung in besonders begründeten Ausnahmefällen, und es die wirtschaftliche Gesamtsituation des Verbands erlaubt, mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit anderes beschließt.

(3) Die Standortgemeinden der Betriebsansiedlungsgebiete sind verpflichtet, die Anliegerleistungen gemäß § 5 Abs. 3 sowie die privatrechtlich vereinbarten oder hoheitlich vorgeschriebenen Interessentenbeiträge entsprechend dem tatsächlichen Aufkommen an den Verband zur Refinanzierung der Erschließung abzuführen.

(4) Die Verbandsgemeinden erklären die Absicht, die Gebührensätze und Abgaben, die mit der Ansiedlung von Betrieben im interkommunalen Gewerbegebiet verbunden sind, untereinander und mit dem Verband zu harmonisieren.

(5) Die Verbandsgemeinden verpflichten sich weiters, allfällige Wirtschaftsförderungen, die mit der Ansiedlung von Betrieben im interkommunalen Gewerbegebiet verbunden sind, nur im Einvernehmen mit dem Verband vorzunehmen.

V.) Austritt von Mitgliedern und Auflösung des Verbands

§ 17

Austritt von Mitgliedern

Ein Austritt eines Mitgliedes kann nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen erfolgen, aus denen die Mitgliedschaft einem Mitglied nicht mehr weiter zugemutet werden kann. Ein ausgetretenes Mitglied haftet dem Verband für die bis zu seinem Austritt entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes bis zu drei Jahren nach dem Austritt weiter. Das ausgetretene Mitglied hat keinen Anspruch auf eine Vermögensauseinandersetzung.

§ 18

Auflösung

Die Auflösung des Verbands ist nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden möglich und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Falle der Auflösung wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbands veräußert und unter den Mitgliedern gem. dem Schlüssel in § 3 aufgeteilt. Verbleibende Schulden gehen auf die Verbandsmitglieder gem. dem Schlüssel in § 3 über.

VI.) Sonstige Bestimmungen

§ 19

Aufsicht über den Verband

Mit der Aufsicht über den Verband ist das Land Oberösterreich nach den Bestimmungen des VII. Hauptstückes der Oö. Gemeindeordnung 1990 befasst.